



## BESCHUSSAMT - WIEN

1220 Wien, Wielandweg 27  
Tel. +43 1 734 62 68 Fax: +43 1 734 62 68 12



Firma  
**Schnetz Jagd und Sport  
Management GmbH&Co. Kg**  
Wienerstraße 29  
2340 Mödling  
Österreich

Geschäftszahl:5048-BAW/15

Sachbearbeiter: Stepan

### B e s c h e i d

Auf Grund Ihres Antrages vom 26.11.2015 erteilt Ihnen das Beschussamt Wien gemäß den Bestimmungen des Beschussgesetzes, BGBl. Nr. 141/1951, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2012 und § 7 Patronenprüfordnung 2013, BGBl. II Nr. 446/2013 unter nachstehenden Auflagen die Berechtigung, für 510 Patronen (**102 Packungen á 5stk.**) der Munitionstypen:

**600 N.E.**

in der Ausführung mit: **SAX/KJG-BCS 41,2g**

das Prüfzeichen gemäß § 7 Abs. 5 Patronenprüfordnung 2013 bis **November 2016** zu verwenden.

Auflagen:

- 1) Jedes Los dieser Munitionstypen ist der zugelassenen Munitionstypen entsprechend auszuführen;
- 2) die für die gemäß § 23 Patronenprüfordnung 2013 vorzunehmende Inspektionskontrolle benötigte Munition ist bis **November 2016** zur Inspektionskontrolle vorzulegen.

Gemäß §§ 76 und 78 AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 161/2013, in Verbindung mit der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008, werden folgende Verwaltungsabgaben und Barauslagen vorgeschrieben:

€	65,00	
€	13,00	Stempelgebühr in bar
€	20,00	Barauslagen
€	<u>98,00</u>	

Diese sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf das Postsparkassenkonto IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001, BIC: BUNDATWW, des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Angabe der Geschäftszahl dieses Bescheides einzuzahlen oder bar beim Beschussamt Wien zu entrichten.

### **B e g r ü n d u n g**

Die am 26.11.2015 beantragte Typenprüfung wurde gemäß den §§ 5 - 17 Patronenprüfverordnung 2013 an der erforderlichen Anzahl der Patronen,

**Los Nr.: M0069 201508**

durchgeführt und ergab keine Beanstandungen, so dass die Berechtigung zur Verwendung des Prüfzeichens für diese Munitionstypen erteilt werden konnte.  
Die Kostenvorschreibungen stützen sich auf die im Spruch bezogenen Gesetzesstellen.

### **R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g**

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Beschussamt Wien einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

### **H i n w e i s**

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,-- und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Wien, am 30.11.2015

Der Leiter des Beschussamtes



ADiR Helmut Alge